



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Rahmenordnung für Richter im Sport (VDH-RO RiS)

Stand 01.09.2024

Inhalt

§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Rechtsgrundlagen	3
§ 3. Begriffsbestimmungen	3
§ 4. Richtertagung	4
§ 5. Ausbildung	4
§ 6. Bewerbung zum Richter-Anwärter	5
§ 7. Praktische Ausbildung und Prüfung	9
§ 8. Ernennung zum Richter	14
§ 9. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richters	15
§ 10. Maßregeln und Beendigung	16
§ 11. Information des VDH	17
§ 12. Auslandseinsatz	17
§ 13. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	18

§ 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle VDH-Mitgliedsvereine.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Diese Rahmenordnung wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Ziffer 3.1 der VDH-Satzung erlassen und ist Satzungsbestandteil. Die sportlichen Grundlagen bilden die VDH/FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), Flyball (FLB), Obedience (OB), Rally-Obedience (RO), Rettungshundesport (RH), Turnierhundesport (THS), Gebrauchshundprüfungen (IGP/IGP-FH), Begleithundprüfung (FCI-BH/VT), Mondioring (MR), Wasserarbeit (WA), DogDancing (DD), Treibball (TB), Hoopers (H), Spürhunde (SHS) und VDH-geprüfter-Begleithund (VDH-BH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3. Begriffsbestimmungen

3.1. Richter in den Sportbereichen

- 3.1.1 VDH-Richter-Agility (A-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Agility vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2 VDH-Richter-Gebrauchshundesport (GHS-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundesport und FCI-BH/VT vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.3 VDH-Richter-Mondioring (MR-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Mondioring vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.4 VDH-Richter-Obedience (OB-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Obedience vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.5 VDH-Richter-Rettungshunde (RH-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-, IRO und FCI-Prüfungsordnungen RH vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.6 VDH-Richter-Turnierhundesport (THS-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung THS vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.7 VDH-Richter-Wasserarbeit (WA-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI Prüfungsordnung Wasserarbeit vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.8 VDH-Richter-Rally-Obedience (RO-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung Rally-Obedience vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.9 VDH-Richter-Flyball (FLB-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung Flyball vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.10 VDH-Richter-DogDancing (DD-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung DogDancing vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.11 VDH-Richter-Treibball (TB-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung Treibball vornehmen und von

- diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.12 VDH-Richter-Hoopers (H-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung Hoopers vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
 - 3.1.13 VDH-Richter-Spürhunde (SHS-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Spürhunde vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
 - 3.1.14 VDH-Richter FCI BH/VT sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen FCI BH/VT vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
 - 3.1.15 VDH-Richter „VDH geprüfter Begleithund“ sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung VDH-geprüfter-Begleithund vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
- 3.2. Richter-Anwärter-Bewerber sind Personen, die über ihren VDH-Mitgliedsverband zum Richter-Anwärter vorgeschlagen werden.
 - 3.3. VDH-Richteranwärter sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.
 - 3.4. VDH Mitgliedsvereine können Regelungen zur Ernennung von Ehrenleistungsrichtern erlassen. Die VDH Mitgliedsvereine können Bestimmungen zur Ernennung von Ehrenrichtern erlassen, Ernennungen vornehmen und Richterlisten führen.
 - 3.5. Ausbildungsberechtigt in einer Sportart (Sparte) gemäß den Vorgaben dieser Rahmenordnung sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder des VDH (im Folgenden kurz VDH Mitgliedsverein), die in der betreffenden Sportart (Sparte) mindestens drei vom VDH anerkannte Richter auf ihrer Richterliste führen. Sie sind verpflichtet, Richterordnungen mit Ausbildungs- und Prüfungsteil zu erlassen, die in jeweils gültiger Fassung beim VDH zu hinterlegen sind und mindestens die Bedingungen über persönliche Voraussetzungen, praktische Ausbildung und Prüfung, Ernennung, Maßregelung und Beendigung der Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften enthalten müssen, wobei die Anforderungen der VDH Rahmenordnung für Richter im Sport nicht unterschritten werden dürfen. Ferner ist der Nachweis des Erlasses einer Ausbildungsordnung mit Regelungen zur Erlangung des VDH-Sachkundenachweises in den verschiedenen Sportarten zu führen.

§ 4. Richtertagung

Die VDH Mitgliedsvereine sollten mindestens 1-mal jährlich eine Richtertagung durchführen.

§ 5. Ausbildung

- 5.1. Die Ausbildung und Prüfung sowie die Fortbildung von Richtern obliegt den VDH-Mitgliedsvereinen, sofern diese ausbildungsberechtigt sind (§ 3 Abs. 3.5).
- 5.2. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung obliegen ansonsten grundsätzlich dem VDH.
- 5.3. Die VDH Mitgliedsvereine sind in Abstimmung mit dem VDH berechtigt, die Ausbildung der eigenen Richter-Anwärter auch durch ein anderes ausbildungsberechtigtes Mitglied durchführen zu lassen, wenn wegen geringen Bedarfs eine interne Ausbildung zu kostenträchtig ist. In diesem Fall bestätigt der ausbildende VDH Mitgliedsverein dem den Richter-Anwärter entsendenden VDH Mitgliedsverein die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Über die Übertragung der Ausbildung in einen nicht zuständigen ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsverein ist im Vorfeld der zuständige VDH Obmann in Kenntnis zu setzen.

- 5.4. Im Falle von Richter-Anwärtern aus nicht ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsvereinen kann die Ausbildung durch den zuständigen VDH Obmann in Absprache auf ein ausbildungsberechtigtes Mitglied delegiert werden. In diesem Falle gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 6 auf das zur Ausbildung beauftragte Mitglied über.

§ 6. Bewerbung zum Richter-Anwärter

6.1. Persönliche Voraussetzungen

- 6.1.1 Der Anwärter-Bewerber muss vor Aufnahme der praktischen Ausbildung (Anwartschaften) das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.1.2 Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb eines oder mehrerer VDH prüfungsberechtigten Vereinen nachweisen.
- 6.1.3 Der Anwärter-Bewerber muss nachweislich Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Ausbilder der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt, erworben nach den Regeln der Ausbildungsordnung des VDH-MV über den die Bewerbung erfolgt. Ferner muss er nachweislich als Übungsleiter (Ausbildungswart/Ausbildungsleiter/Trainer im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig gewesen sein und bei mindestens 3 Prüfungen gemäß FCI/VDH Prüfungsordnungen, als Wettkampfleiter zum Einsatz gekommen sein. Sofern die FCI BH-VT in der jeweiligen FCI/VDH PO als Zugangsvoraussetzung festgeschrieben ist, ist unter den geforderten 3 PL-Tätigkeiten mindestens eine Prüfung incl. FCI BH-VT [alt. BH/VT] gefordert.
- 6.1.4 Er darf innerhalb des VDH nur als Richter in zwei Sportarten registriert sein; Erweiterungen/Zusatzqualifikation im Bereich VDH-geprüfter-Begleithund ausgenommen.

6.2. Zusätzliche persönliche Voraussetzungen (Prüfungsarten spezifisch)

6.2.1 Agility

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 termingeschützten Agility Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI mit Erfolg teilgenommen haben.
- Er muss mindestens einen Hund in den Agility-Stufen 0-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI geführt haben.

6.2.2 Gebrauchshundsport

- Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen FCI-IGP 1 bis 3 (vormals IPO) mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI oder mindestens einen Hund erfolgreich auf der VDH DM GHS (Stufe FCI-IGP 3) oder einer internationalen Meisterschaft (Stufe FCI-IGP 3) geführt haben. Ausnahmen müssen begründet beim zuständigen VDH-Obmann beantragt und durch den VDH-Vorstand bestätigt werden.
- Er muss mindestens einen Hund mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH in den Stufen FCI-BH/VT (incl. VDH Sachkunde) (VDH) und FCI-IFH geführt haben.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die

Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

6.2.3 Mondioring

- Der Bewerber muss mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe (Stufe 3) im Mondioring ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Mondioring-Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI oder mindestens einen Hund bei einer VDH DM (Stufe 3) oder internationalen Meisterschaft (Stufe 3) geführt haben.

6.2.4 Obedience

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 10 termingeschützten Obedience Veranstaltungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH/FCI mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hund in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI geführt haben.
- Der Bewerber muss im Besitz des Obedience-Stewardschein sein und seine Tätigkeit als Steward in den Stufen 1-3 nachweisen.

6.2.5 Rettungshundesport

- Der Anwärter-Bewerber muss nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde in zwei Bereichen der VDH/FCI-PO bis zur Stufe B selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Rettungshundesport-Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI/IRO geführt hat.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten (Nachweis mehrfache Prüfungen und Einsätze mit ihren Hunden) im Diensthundewesen oder bei Hilfsorganisationen (IRO, THW, DRK, Feuerwehren oder Wasserarbeitsprüfungen nach VDH/FCI PO Wasserarbeit) können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

6.2.6 Turnierhundsport

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 termingeschützten Turnierhundsport Veranstaltungen in den Vierkampf-Prüfungsstufen (VK1, VK2, VK3) innerhalb des VDH/FCI mit Erfolg teilgenommen haben.
- Vierkampf 1, 2 und 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI geführt haben.

6.2.7 Wasserarbeit

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 10 termingeschützten Wasserarbeits- Veranstaltungen (Diplom A – Diplom D) innerhalb des VDH/FCI mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss selbst mit Erfolg mindestens einen Hund in der Wasserarbeit ausgebildet und mindestens zweimal in termingeschützten Wasserarbeits-Veranstaltungen innerhalb des VDH das C-Diplom mit vorzüglich bestanden haben.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten gemäß VDH/FCI Prüfungsordnung

Rettungshunde der Sparte Wasserrettung können angerechnet werden.

6.2.8 Flyball

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Flyball-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Flyball selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Flyball Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI geführt haben.
- Der Bewerber muss die Zulassung als Linienrichter im Flyball (Zusatzausbildung und Schulung durch einen VDH Hauptschiedsrichter Flyball FLB-R) und seine Tätigkeit nachweisen.

6.2.9 Rally-Obedience

A. Zulassung zur Abnahme gem. VDH Regelwerk Rally-Obedience(nationales Regelwerk) = Grundmodul

- Der Bewerber muss an mindestens 5 termingeschützten Rally-Obedience-Veranstaltungen in der höchstens Klasse (VDH RO-3 oder FCI-RO) mit mindestens der Wertnote „bestanden“ teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Rally-Obedience selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI in den Prüfungsstufen RO-B, RO-1, RO-2 und RO-3 FCI RO geführt haben.
- Er muss an mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen als Ringsteward im Einsatz gewesen sein.

B. Zusatzausbildung „zur Zulassung als Richter zur Abnahme nach FCI RO Rally Obedience“

- Zulassung als VDH Richter RO gem. 6.2.9 mindestens 36 Monate
- Richtertätigkeit in mindestens 30 innerhalb des VDH termingeschützten Prüfungen nach VDH Regelwerk RO mit mindestens 1.000 bewerten Teams

6.2.10 DogDancing

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten DogDancing-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben. (offizielle Klassen)
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in DogDancing selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI in den Prüfungsstufen FS1-3 und HTM1-3 geführt haben.

6.2.11 Treibball

- Der Bewerber muss an mindestens 5 termingeschützten Treibball-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Treibball selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI bis zur höchsten Prüfungsstufe geführt haben.
-

6.2.12 Hoopers

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Hoopers-Veranstaltungen (mind. 2 Läufe) mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Hoopers selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI in den Prüfungsstufen H1 und H2 geführt haben.
- Er muss an mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen als Ringschreiber (alternativ als Richterassistent) nachweislich im Einsatz gewesen sein.

6.2.13 Spürhunde

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Spürhunde-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Bereich Spürhunde selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH bis zur höchsten Prüfungsstufe geführt haben.

6.2.14 FCI BH/VT

- Der Bewerber, der parallel eine Spezialrichterausbildung (Turnierhundsport, Obedience, Mondioring, Rettungshundesport und Wasserarbeit) durchläuft, muss mindestens einen Hund gem. FCI-BH/VT (FCI PO IGP) selbst ausgebildet und mit Erfolg in einer termingeschützten Veranstaltung innerhalb des VDH geführt haben.
- Ansonsten müssen durch den Bewerber mindestens zwei Hunde gem. FCI-BH/VT (FCI PO IGP) selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben.

6.2.15 VDH-geprüfter-Begleithund

- Der Bewerber muss an mindestens 5 Prüfungen (VDH-Begleithundeprüfungen, Team-Test oder FCI BH/VT-Prüfungen) mit Erfolg teilgenommen haben. Davon müssen 3 VDH-Begleithundeprüfungen sein.

6.3. Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Richter-Anwärter sind beizufügen:

- a. Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDH Mitgliedsverein.
- b. Eine Bewerbung mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Richter im VDH zur Verfügung zu stehen.
- c. Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Richter oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- d. Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste maximal eines VDH Mitgliedsvereins (auch bei Mehrfach-Ernenennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird

er aus der VDH-Richter-Liste des Erstvereins gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den VDH Mitgliedsverein zurückzugeben.

- e. Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.

Die in 6.3 a) bis e) benannten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausführung über seinen Vereins-/Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg an den zuständigen Obmann im VDH. VDH Mitgliedsvereine, die prüfungs- und ausbildungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind und vom VDH, unter Nachweis einer entsprechenden eigenen Richterordnung, mit der Ausbildung beauftragt sind, wählen den dort vorgegebenen formalen Weg.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Richter-Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter-Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben. Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen.

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 7. Praktische Ausbildung und Prüfung

7.1. Einweisung in die Aufgaben eines Richters

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des Richter-Anwärters verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem VDH oder dem ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein. Vom Ergebnis ist der Entsendende unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

7.2. Anwartschaften

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Richter.

Der zuständige (ausbildungs- und prüfungsberechtigte) VDH Mitgliedsverein bestimmt über den Einsatz des Richter-Anwärters und teilt ihn mindestens vier verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem zuständigen Obmann im VDH Mitgliedsverein zu leisten; über Ausnahmen entscheidet der VDH-Mitgliedsverein. Der

Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem zuständigen VDH-Obmann oder dem ausbildenden VDH Mitgliedsverein zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.

7.2.1 Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum Richter:

Agility:

- Der LR-A muss bei mindestens acht termingeschützten Veranstaltungen und mindestens vier unterschiedlichen VDH-Agility-Richtern in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde bewerten.

Gebrauchshundsport

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne FCI-BH/VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Ausdrücklich gilt, dass Beurteilungen im Bereich FCI-IGP, FCI-IFH-1 und FCI-IFH-2 mehrfach nachzuweisen sind.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 2 Prüfungen FCI-BH/VT FCI IPO IGP mit mindestens 10 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Richtern zu bewerten.

Mondioring

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH/FCI anerkannten Mondioring-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde über alle Prüfungsstufen die in den Prüfungsordnungen des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.

Obedience

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Obedience-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben,

mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten

Turnierhundsport

- Der LR-A muss bei mindestens 8 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 unterschiedlichen VDH-anerkannten Turnierhundsport-Richtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den Bereichen „Leichtathletik mit Hund“ und „CaniCross“ Anwartschaften ableisten. Hierbei sind mindestens 70 Hunde im VK 1/2/3 zu bewerten.

Rettungshundesport

- Der LR-A muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen VDH-anerkannten Rettungshundesport-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 20 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten des Rettungshundewesens, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.
- Mindestens jeweils drei Hunde müssen dabei in der Fährte, Fläche, Mantrailing und Trümmer der Stufe B enthalten sein.
- Zur Berechtigung der Abnahme Mantrailing, Wasserarbeit, Lawine sind ergänzend bei vorhandener Berufung zum Richteramt Zusatzmodule in Form von Schulungseinheiten Theorie und Praxis mit Abschlussprüfung abzuleisten.

Wasserarbeit:

- Der LR-A muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH-anerkannten Wasserarbeits-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Soweit die Anzahl der zu prüfenden Hunde in der Mindestanzahl der Anwartschaften nicht erreicht wird, erhöht sich die Anzahl der Anwartschaften.

Flyball

- Der Flyball-Hauptschiedsrichter Anwarter muss bei mindestens 6 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Flyball-Hauptschiedsrichter (FLB-R) die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 24 Flyballmannschaften in drei verschiedenen Divisionen nach der Flyball-Prüfungsordnung des VDH zu richten.

Rally-Obedience

A. Zulassung zur Abnahme gem. VDH Regelwerk Rally-Obedience (nationales Regelwerk) = Grundmodul

- Der Rally-Obedience-Richter-Anwarter muss bei mindestens 6 termingeschützten Veranstaltungen und unter mindestens 3 verschiedenen vom VDH anerkannten Rally-Obedience-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben,

mindestens 200 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.

B. Zusatzausbildung „zur Zulassung als Richter zur Abnahme nach FCI PO Rally Obedience“

- 2-tägige Fortbildungsschulung in Theorie und Praxis
Theorie: FCI Prüfungsordnung und Richterleitfaden
Parcoursbau: Theorie und Praxis
Richten: Praxis
- 1 Anwartschaft bei mindestens 1 termingeschützten FCI-Klasse-Veranstaltung mit mind. 10 Teilnehmern.

DogDancing

- Der DogDancing-Richter-Anwärter muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten DogDancing-Richtern (Hauptrichter) die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er mindestens 80 Tänze unter Aufsicht eines offiziellen Richters schattenrichten (davon mindestens 50x offizielle Klasse und 30x Funkklasse – je 50% HTM und FS).

Treibball

- Der Treibball-Richter-Anwärter muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Treibball-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 20 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten

Hoopers

- Der Hoopers-Richter-Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH anerkannten Hoopers-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 150 Wertungsläufe in verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.

Spürhunde

- Der Spürhunde-Richter-Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Spürhunde-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten

Begleithund gem. FCI-BH/VT

- Der Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Prüfungen FCI-BH/VT und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Richtern die Anwartschaften ausüben. Hierbei sind mindestens 30 Teams zu bewerten.

- Sofern die Ausbildung angegliedert oder ergänzend in den Bereichen Turnierhundsport, Obedience, Mondioring, Rettungshundesport und Wasserarbeit erfolgt, reduziert sich die Mindestanzahl der Anwartschaften auf 2 Prüfungen/10 Teams

VDH-geprüfter-Begleithund

- Der Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Prüfungen „VDH-geprüfter-Begleithund“ und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Richtern die Anwartschaften ausüben. Hierbei sind mindestens 30 Teams zu bewerten.
- Sofern die Ausbildung angegliedert oder ergänzend in den Bereichen Gebrauchshundsport, Turnierhundsport, Obedience, Mondioring, Rettungshundesport, FCI BH/VT erfolgt, reduziert sich die Mindestanzahl der Anwartschaften auf 2 Prüfungen bzw. min. 10 Teams

7.3. Abschlussprüfung

Der zuständige VDH-Obmann oder der ausbildungs- und prüfungsberechtigte VDH Mitgliedsverein sammelt alle über einen Richter-Anwärter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der Richter-Anwärter geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom zuständigen VDH-Obmann bzw. prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein festgelegt.

7.3.1 Der Termin der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vorab zu veröffentlichen und dem Prüfling persönlich bekannt zu geben.

7.3.2 Die Abschlussprüfung erfolgt, soweit die Abwicklung der Ausbildung durch den betreffenden VDH Ausschuss erfolgte, vor einer Prüfungskommission, die vom VDH Vorstand auf Vorschlag des zuständigen VDH Ausschuss berufen wird. Die Prüfungskommission setzt sich im Regelfall zusammen aus einem Mitglied des VDH-Ausschusses und einem weiteren VDH Richter der betreffenden Sportsparte. Soweit das Ausschussmitglied nicht VDH-Richter der Sparte ist, ist ein weiterer Richter hinzuzuziehen. (Mindestanforderung 2 VDH-Richter der Sparte.)

Der Richter-Anwärter hat in der praktischen Prüfung wenigstens 2 Leistungsklassen zu richten. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Zusätzlich hat der Richter-Anwärter im Gebrauchshundsport in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in der FCI-BH/VT – (gem. FCI IPO IGP) zu beurteilen.

Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

7.3.3 Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Richters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten – Richterleitfaden – soweit in der Sparte vorhanden) zu beantworten.

7.3.4 Der/die Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung (unterschiedlich nach der Sparte) und hier auch die Aufgaben eines (Obedience) Ringstewards, (Flyball) Linienrichters/Zeitnehmers, (alle Sparten) Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, (Agility) Zeitnehmer und Ringschreiber, (Mondioring)

Helfer, (Hoopers) Ringschreiber/Richterassistenz und die eines Richter mündlich zu schildern und zu erläutern.

7.3.5 Allgemeine Aussprache des Richter-Anwärters mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines Richters.

7.3.6 Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die Richter-Anwärter, die von ihren zuständigen VDH Mitgliedsverein als prüfungsreif gemäß den Vorgaben aus § 6 dieser Ordnung vorgeschlagen werden.

Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

60 %-ige Wertigkeit der Praxis,

40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

§ 8. Ernennung zum Richter

8.1. Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Richter-Anwärter durch den VDH zum Richter ernannt und in die VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom VDH veröffentlicht wird.

8.2. Im Falle der vom VDH an den VDH Mitgliedsverein delegierten Ausbildung und Prüfung erfolgt die Ernennung zum Richter durch den VDH Mitgliedsverein, der die Bewerbung zugelassen hat. Sie wird bestätigt durch die Aushändigung des Richter-Ausweises und Aufnahme in die VDH-Richterliste, welche vom VDH veröffentlicht wird. Hierzu hat der VDH Mitgliedsverein den VDH über den zuständigen VDH Obmann über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten.

8.3. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Ernennung zum VDH-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe.

Die Probezeit dient als Orientierungsphase. Werden innerhalb der Probezeit mangelnde Fachkenntnisse, unzureichende Integration in das Richterteam oder erhebliche charakterliche Mängel festgestellt, kann die Probezeit jederzeit aufgehoben werden. Vor der Aufhebung ist dem Betroffenen konkret und im Einzelnen mitzuteilen, weshalb beabsichtigt ist, die Ernennung zum Richter auf Probe aufzuheben und die Ernennung zum Richter zu versagen.

Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter auf Antrag des Richters erfolgen wobei die zuständigen VDH-Mitgliedsvereine festlegen können, ob sie eine zeitliche Befristung für die Ausübung des Richteramtes vorsehen.

8.4. Die Richtertätigkeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres im dem der/die Richter/in das 75. Lebensjahr vollendet.

8.5. Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des VDH Mitgliedsverein, dem der Richter

als Einzelmitglied angehört. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsvereine ist von der Zustimmung jenes VDH Mitgliedsverein abhängig und nur auf Anforderung durch einen anderen VDH Mitgliedsverein zulässig.

- 8.6. Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich.

§ 9. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richters

- 9.1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richtersamtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

- 9.2. Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf VDH/FCI-termingeschützten Prüfungen. Das Bewerten von Hunden außerhalb von VDH/FCI stellt keine Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar und ist nicht untersagt, dort vergebene Bewertungen und vergebene Ausbildungskennzeichen, einzig nach nicht VDH/FCI Prüfungsordnungen, sind nicht VDH/FCI anerkannt. Seine Tätigkeit hat der Richter ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

- 9.3. Der Richter beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem Richter Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilt. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine Beurteilungsunterlagen hebt der Richter zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

- 9.4. Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der Richter als Repräsentant des VDH auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO und der Organisation.

- 9.5. Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der Richter unverzüglich schriftlich Mitteilung an den entsprechenden VDH Mitgliedsverein zu machen, dies gilt auch dann, wenn der Richter direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO ausgesprochen hat. Der VDH Mitgliedsverein überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der jeweils gültigen VDH-PO.

- 9.6. Der Richter hat innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termin-geschützte Prüfungen zu richten und an der durchzuführenden Richtertagung seines zuständigen VDH Mitgliedsvereins teilzunehmen.

Richter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein Richter, an der

vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des VDH Mitgliedsverein der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden.

- 9.7. Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne einer möglichen Zuchtzulassung [FCI-BH/VT; FCI-IGP V, FCI-IGP1-3, FCI-ZTP; FCI-IFH V,1-3, FCI-IGP-FH, FCI-IAD und FCI-Mondioring Kat.1-3 gilt:
- Dem Richter ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum stehen oder deren Halter er ist. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen, bei denen die LR durch die prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
 - Ein Richter darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
 - Ein Richter darf bei einer termingeschützten Veranstaltung in der er selber als Richter eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.
- 9.8. Der Richter sollte selbst sportlich tätig sein.
- 9.9. Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- 9.10. Richter können nur auf der Richterliste eines prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein als Richter geführt werden. Dies gilt auch bei Ernennungen zum Richteramt in unterschiedlichen Sparten.

§ 10. Maßregeln und Beendigung

- 10.1. § 9 ist gleichermaßen auf Richter als auch Bewerber und Anwärter anzuwenden.
- 10.2. Verstöße des Richters, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist der VDH Mitgliedsverein, dem der Richter angehört. Jener kann erkennen auf:
1. Einstellung
 2. Verweis
 3. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 4. Befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
 5. Rücknahme der Ernennung
- 10.3. Ein Richter kann jederzeit auf Antrag des VDH/MV bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der Richter vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.
- 10.4. Ist gegen einen Richter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als Richter beurlaubt werden. Diese

Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.

- 10.5. Eine Beurlaubung wird vom VDH/MV ausgesprochen. Im Falle der Zuständigkeit des VDH kann der Betroffene Beschwerde beim VDH einlegen, ansonsten finden die Bestimmungen des zuständigen Vereines Anwendung.
- 10.6. Wird ein Richter insbesondere wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.
- 10.7. Der Richter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus einem VDH-Mitgliedsverband alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Rahmenordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den VDH zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "UR" veröffentlicht.
- 10.8. Wechselt ein Richter innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und wünscht im neuen Verband seine Richtertätigkeit fortzusetzen, kann das nur geschehen, wenn er vom Altverein eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt, und der Altverband bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen.
- 10.9. Hat ein Richter seinen Richter-Ausweis an den VDH zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr unter den Bedingungen nach § 10.3/9.6 wieder in die Richterliste aufgenommen werden.
- 10.10. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen.

§ 11. Information des VDH

VDH Mitgliedsvereine, die die Ausbildung und Prüfung von Richtern in eigener Verantwortung durchzuführen, haben die Information über die Aufnahme von Richter-Anwärtern und Ernennung von Richtern unverzüglich der VDH Geschäftsstelle unter Angabe des vollständigen Namens, Geburtsdatum, Wohnort, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobilrufnummer...) und Ausweisnummer mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Ernannte wird in die VDH-Richter-Liste aufgenommen.

Diese VDH Mitgliedsvereine führen eine Liste der zugelassenen Richter getrennt nach Sportarten. Diese Liste enthält alle notwendigen Personaldaten und eine Ausweisnummer. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.

§ 12. Auslandeinsatz

Ein Richter-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen. Ein Auslandeinsatz als FCI Richter mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen gemäß FCI Prüfungsordnungen außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club), dem amerikanischen Kennel Club (AKC) und Canadian Kennel Club (CKC) angehören.

Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

Ein Auslandseinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den Richter auf Antrag des zuständigen VDH Mitgliedsvereins auf die FCI-Richterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

- a. dreijährige Inlandstätigkeit (endgültige Ernennung zum Richter) unter Nachweis einer Mindestanzahl von Prüfungseinsätzen und vorgenommener Bewertungen (ohne Begleithundprüfung), beide Bedingungen sind zu erfüllen.
- Agility: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 1200 Bewertungen
 - Gebrauchshundsport: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen (IGP/FCI-FH/FH2)
 - Mondioring: 8 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
 - Obedience: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
 - Rettungshundesport: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
 - Turnierhundsport: 15 termingeschützte Veranstaltungen, Bewertungen 300 (VK, S-VK, CC)
 - Wasserarbeit: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen
 - Flyball: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen (Mannschaften)
 - Rally-Obedience: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 200 Bewertungen nach FCI PO RO
 - DogDancing: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 600 Bewertungen
 - Treibball: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen
 - Hoopers: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
 - Spürhunde: 5 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen
- Einsatz in einer VDH Mitgliedsverein Verbandsprüfung.

§ 13. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Ordnung wurde von der VDH-Mitgliederversammlung am 01.09.2024 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.
- 13.2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 13.3. Abweichungen/Ausnahmen zu den in der VDH-Rahmenordnung festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim zuständigen VDH Ausschuss über den zuständigen VDH-Obmann beim VDH-Vorstand zu beantragen.
- 13.4. Für Richter-Anwärter, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung bereits in der Ausbildung befinden, besteht Bestandsschutz.
Für Richter, die ihre Ausbildung vor der Beschlussfassung abgeschlossen haben, besteht Bestandsschutz.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.